



Grande Dixence SA
Sitten, Schweiz

1.375% Anleihe 2026 bis 2036 von CHF 110'000'000

Dieser Prospekt (der **Prospekt**) bezieht sich auf (i) die Ausgabe der 1.375% nicht-nachrangigen Anleihenobligationen mit einem Nominalbetrag von insgesamt CHF 110'000'000, fällig am 3. Juni 2036 (die **Anleihe**), die von Grande Dixence SA (die **Emittentin**) ausgegeben werden und (ii) die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange. Grossgeschriebene Begriffe, die verwendet, aber nachstehend nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den "**Anleihebedingungen**" ab Seite 14 (die **Anleihebedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen wird.

Emittentin:	Grande Dixence SA, Rue des Creusets 41, 1950 Sion, Schweiz
Emissionsdatum:	3. Juni 2026
Verzinsung:	1.375% p.a., zahlbar jährlich im Nachhinein am 3. Juni, erstmals 3. Juni 2027.
Emissionspreis:	Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen haben sich die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und die Zürcher Kantonalbank bereit erklärt, die Anleihe von der Emittentin zum Preis von 100.046% des gesamten Nominalbetrags, abzüglich Provisionen (der Emissionspreis), fest zu übernehmen.
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage.
Endfälligkeit:	3. Juni 2036
Endgültiger Rückzahlungsbetrag:	100% des Nominalbetrags der Anleihe.
Aufstockung:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basisbranche fungibler Anleihenobligationen aufzustocken.
Zusicherungen:	<i>Pari-Passu</i> -Klausel, Negativklausel mit Ausnahmen, Event-of-Default-Klausel (einschliesslich Cross-Default-Klausel, wie jeweils in den Anleihebedingungen näher beschrieben).
Status:	Die Forderungen unter der Anleihe sind direkte, unbedingte, erstrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin welche untereinander <i>pari passu</i> rangieren, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.
Verrechnungssteuer:	Alle Zinszahlungen unter dieser Anleihe unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die gegenwärtig 35% beträgt.
Form:	Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts, die durch Eintrag ins Hauptregister der SIX SIS AG (SIX SIS) als Bucheffekten eingetragen werden. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelkunden oder eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.
Clearing und Settlement:	SIX SIS.
Stückelung:	CHF 5'000 pro Anleihenobligation.
Handel und Kotierung:	Es wird erwartet, dass die Anleihe ab 1. Juni 2026 provisorisch zum Handel an der SIX Swiss Exchange zugelassen wird. Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt. Der letzte Handelstag der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der 29. Mai 2036 sein.
Verkaufsbeschränkungen:	Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Abgabe der Anleihenobligationen siehe " Verkaufsbeschränkungen " ab Seite 18 dieses Prospekts.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Anleihe untersteht dem schweizerischen Recht und fällt unter die Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz.

Valorennummer: 149'943'730

ISIN: CH1499437304

**Raiffeisen Schweiz
Genossenschaft**

Zürcher Kantonalbank

(die **Joint Lead Manager**)

Prospekt vom 29. Mai 2026

Dieser Prospekt wurde durch SIX Exchange Regulation AG in der Funktion als Prüfstelle im Sinne von Art. 52 des Finanzdienstleistungsgesetzes am 18. Juni 2026 genehmigt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die schweizerische Prüfstelle aktualisiert werden. Folglich impliziert weder die Lieferung dieses Prospekts, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Anleiheobligationen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen betreffend die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass jegliche weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleiheobligationen erteilt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des diese Informationen enthaltenden Dokuments korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich für die Verwendung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Anleiheobligationen in der Schweiz sowie für die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts für andere Zwecke nicht genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit sämtlichen Dokumenten zu lesen, die mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist dahingehend zu lesen und auszulegen, dass die per Verweis inkorporierten Dokumente in diesen Prospekt aufgenommen werden und Teil dieses Prospekts bilden. Siehe "*Über den Prospekt – Per Verweis inkorporierte Dokumente*" auf der Seite 8 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Anleiheobligationen ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition in die Anleiheobligationen. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleiheobligationen sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt "*Wesentliche Risiken*" ab Seite 10 dieses Prospekts verwiesen.

Keine Person ist oder wurde von der Emittentin oder den Joint Lead Managern ermächtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Anleihe gelieferten Informationen enthalten sind oder nicht mit diesem in Einklang stehen, und sofern solche Informationen oder Zusicherungen vermittelt oder abgegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von der Emittentin oder den Joint Lead Managern genehmigt wurden.

Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit den Anleiheobligationen gelieferten Informationen (i) bezwecken als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder sonstige Evaluation zu dienen oder (ii) sind als Empfehlung der Emittentin oder der Joint Lead Manager zu verstehen, dass ein Empfänger dieses Prospekts oder anderer im Zusammenhang mit den Anleiheobligationen vermittelter Informationen diese Anleiheobligationen erwerben sollte. Jeder potenzielle Anleger, der den Erwerb von Anleiheobligationen in Erwägung zieht, sollte selbständig eine unabhängige Einschätzung der Finanz- und Ertragslage sowie eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit der Emission der Anleiheobligationen vermittelte Informationen stellen eine Offerte oder eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleiheobligationen durch die Emittentin oder die Joint Lead Manager dar.

Die Joint Lead Manager

Die Joint Lead Manager haben die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert. Darüber hinaus geben die Joint Lead Manager keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit den Anleiheobligationen zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernehmen die Joint Lead Manager keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von den Joint Lead Managern oder in ihren Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihe gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnen die Joint Lead Manager jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnten.

Die Joint Lead Manager und einige ihrer Tochtergesellschaften haben für die Emittentin und deren Tochtergesellschaften im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und/oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus können die Joint Lead Manager und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und/oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und/oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Die Joint Lead Manager und ihre Tochtergesellschaften können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und/oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumenten halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und/oder Short-Positionen einzugehen.

Hinweis für Anleger

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf, noch eine Einladung zur Abgabe einer Offerte zum Kauf von Anleiensobligationen in irgendeiner Rechtsordnung an Personen dar, denen gegenüber ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe einer Offerte aufgrund der gesetzlichen Vorschriften dieser Rechtsordnung unzulässig ist. Das Zugänglichmachen dieses Prospekts sowie das Angebot oder der Verkauf der Anleiensobligationen kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Weder die Emittentin, noch die Joint Lead Manager sichern zu, dass dieser Prospekt, nach den in einer Rechtsordnung anwendbaren Registrierungs- oder anderen Voraussetzungen, oder einer gestützt auf eine Ausnahme von diesen, rechtmässig zur Verfügung gestellt werden darf oder dass die Anleiensobligationen rechtmässig angeboten werden dürfen, und sie übernehmen keine Verantwortung für das Ermöglichen eines solchen Zugänglichmachens oder Angebots. Insbesondere wurden von der Emittentin oder den Joint Lead Managern keine Massnahmen ergriffen, die dazu bestimmt sind, ein öffentliches Angebot der Anleiensobligationen oder das Zugänglichmachen dieses Prospekts in einer Rechtsordnung zu ermöglichen, in welcher besondere Massnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Schweiz. Entsprechend dürfen keine Anleiensobligationen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und weder dieser Prospekt, noch jegliche Werbe- oder Angebotsmaterialien dürfen in einer Rechtsordnung zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Rechtsordnungen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorschriften. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt oder die Anleiensobligationen gelangen, müssen sich selbst über jegliche Beschränkungen hinsichtlich des Zugänglichmachens dieses Prospekts und das Angebot und den Verkauf der Anleiensobligationen informieren und diese beachten. Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung sowie des Zugänglichmachens dieses Prospekts bestehen insbesondere in den in Vereinigten Staaten von Amerika, im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich – siehe «*Übernahme und Verkauf—Verkaufsbeschränkungen*» ab Seite 18 dieses Prospekts.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
INHALTSVERZEICHNIS	4
ZUSAMMENFASSUNG	5
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	7
ÜBER DEN PROSPEKT	8
HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN	9
WESENTLICHE RISIKEN	10
ANLEIHEBEDINGUNGEN	14
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	18
DIE EMITTENTIN	19

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Der Entscheid des Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) muss sich auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit und nicht ausschliesslich nur auf diese Zusammenfassung), einschliesslich aller Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden, und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

A. Angaben zur Emittentin

Emittentin, Sitz, Rechtsform: Grande Dixence SA, Rue des Creusets 41, 1950 Sion, Schweiz

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, mit Sitz an der Rue des Creusets 41, 1950 Sion, Schweiz. Für weitere Informationen über die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit siehe «Die Emittentin» ab Seite 19 dieses Prospekts.

B. Angaben zur Anleihe

Anleihe: 1.375% Anleihe 2026 – 2036 von CHF 110'000'000

Emissionsdatum: 3. Juni 2026

Endfälligkeit: 3. Juni 2036

Endgültiger Rückzahlungsbetrag: 100% des Nominalbetrags der Anleihe

Verzinsung: 1.375% p.a., zahlbar jährlich im Nachhinein am 3. Juni, erstmals am 3. Juni 2027.

Stückelung: CHF 5'000 pro Anleihensobligation

Form: Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts, die durch Eintrag ins Hauptregister der SIX SIS AG als Bucheffekten eingetragen werden. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde sind ausgeschlossen.

Aufstockung: Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basisranche fungible Anleihensobligationen aufzustocken.

Zusicherungen: *Pari-Passu*-Klausel, Negativklausel mit Ausnahmen, Event-of-Default-Klausel (einschliesslich Cross-Default-Klausel)

Hauptzahlstelle: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die Anleihe untersteht dem schweizerischen Recht und fällt unter die Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz.

Valor: 149'943'730

ISIN: CH1499437304

C. Angaben zum Angebot

Angebot: Öffentliches Angebot in der Schweiz

Emissionspreis: 100.046% des gesamten Nominalbetrags der Anleihe, abzüglich Provisionen

Platzierungspreis: Abhängig von der Nachfrage.

Joint Lead Manager: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und Zürcher Kantonalbank

D. Angaben zur Handelszulassung

Handelsplatz: SIX Swiss Exchange

Handel und Kotierung: Es wird erwartet, dass die Anleihensobligationen ab 1. Juni 2026 provisorisch zum Handel an der SIX Swiss Exchange zugelassen werden. Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt. Der letzte Handelstag der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der 29. Mai 2036 sein.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle: SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz

Datum des Prospekts und Genehmigung: Dieser Prospekt datiert vom 29. Mai 2026 und wurde am auf dem Deckblatt dieses Prospekts angegebenen Datum durch die Schweizer Prüfstelle genehmigt.

Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospekt-datum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die schweizerische Prüfstelle aktualisiert werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Vertretung

Gestützt auf Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange hat die Emittentin die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als ihre anerkannte Vertretung beauftragt, das Gesuch um Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Handelszulassung) und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.

Rechtsgrundlage

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 12. Dezember 2025 und gestützt auf den per 29. Mai 2026 zwischen der Emittentin einerseits, der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und der Zürcher Kantonalbank andererseits abgeschlossenen Anleihevertrag, begibt die Emittentin eine 1.375% Anleihe 2026 – 2036 von CHF 110'000'000.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es existieren, mit Ausnahme der in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) offen gelegten Verfahren, keine hängigen oder drohenden Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren gegen die Emittentin, die von wesentlicher Bedeutung für die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin sind.

Wesentliche Veränderungen

Es sind, mit Ausnahme der in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) offen gelegten Sachverhalte, seit dem 31.12.2025 keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 109'687'900 wird von der Emittentin für allgemeine Finanzierungszwecke sowie Refinanzierung verwendet. Die Joint Lead Manager tragen keine Verantwortung für und sind nicht verpflichtet, sich mit der Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Verantwortung für den Prospekt

Die Emittentin, Grande Dixence SA, Rue des Creusets 41, 1950 Sion, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens alle Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

ÜBER DEN PROSPEKT

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind per Verweis inkorporiert und stellen einen wichtigen Bestandteil des Prospekts dar:

- (1) der 75. Geschäftsbericht 2025 (*75^e Rapport pour l'exercice 2025*) der Emittentin für das Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2025 geendet hat;
- (2) die Statuten der Emittentin vom 12. Februar 1997.

Jede Aussage, die in einem Dokument, welches per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, enthalten ist, gilt für die Zwecke dieses Prospekts als geändert oder ersetzt, soweit eine in diesem Prospekt oder in einem späteren Dokument, welches per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, enthaltene Aussage geändert oder ersetzt wird. Jede Aussage, die auf diese Weise geändert oder ersetzt wird, bildet nicht mehr Bestandteil dieses Prospekts, ausser im Umfang in dem sie so geändert oder ersetzt wurde.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) können während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, The Circle 66, CH-8058 Zürich-Flughafen, oder per Telefon (+41 44 226 73 86) oder E-Mail an rch_kapitalmarkt@raiffeisen.ch bezogen werden.

HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "projektieren", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Zukünftige Entwicklungen sind ungewiss. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und der Anleiensobligationen wird auf den Abschnitt "*Wesentliche Risiken*" ab Seite 10 dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin und die Joint Lead Manager übernehmen keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

WESENTLICHE RISIKEN

Eine Investition in die Anleiheobligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Anleiheobligationen. Potenzielle Anleger sollten deshalb sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten, wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen und ihren Anlageentscheid in Bezug auf die Anleiheobligationen nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Anleiheobligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Anleiheobligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Investition in die Anleiheobligationen verbunden sind. Dennoch kann die Unfähigkeit der Emittentin, Zinsen, Nominal- oder andere unter der Anleihe geschuldete Beträge zu zahlen oder ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anleihe nachzukommen, auch aus anderen Gründen eintreten, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von dieser basierend auf den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen als unwesentlich beurteilt werden. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Beurteilung der mit den Anleiheobligationen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Investition in die Anleiheobligationen die folgenden Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken, die mit einer Anlage in die Anleiheobligationen verbunden sein können, zu verstehen. Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen. Die Ausführungen in diesem Prospekt stellen keine Beratung dar.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

In den folgenden Abschnitten werden von der Emittentin als wesentlich erachtete Risiken beschrieben, die sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis oder die finanzielle Lage der Emittentin auswirken könnten.

Manifestiert sich eines oder verschiedene der nachstehenden wesentlichen Risiken, können Anleger ihr gesamtes in Anleiheobligationen der Emittentin angelegtes Kapital oder einen Teil davon sowie eine etwaige darauf erwartete Rendite verlieren.

Der Eintritt von einem oder mehreren der nachfolgend beschriebenen Risiken könnte einen materiellen negativen Effekt auf den Cash-Flow, die Profitabilität oder die finanzielle Struktur der Emittentin haben. Die nachfolgend beschriebenen Risiken sind nicht abschliessend oder vollständig. Zusätzliche Risiken, von denen die Emittentin zum Zeitpunkt der Emission des Prospekts keine Kenntnis hat, oder welche die Emittentin gegenwärtig als nicht materiell einschätzt, könnten ebenfalls einen materiellen negativen Effekt auf den Cash-Flow, die Profitabilität oder die finanzielle Struktur der Emittentin haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt sind, reflektiert in keiner Weise die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikos oder den potentiellen negativen Effekt aus einem Eintritt eines Risikos auf den Cash-Flow, die Profitabilität oder die finanzielle Struktur der Emittentin.

Die Emittentin hängt als Partnerwerk zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe von Zahlungen durch die Aktionäre ab.

Die Emittentin ist als Partnerwerk organisiert. Danach tragen die Aktionäre die laufenden Gestehungskosten von der Emittentin inklusive der Abschreibungen anteilig entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Im Gegenzug haben die Aktionäre das Recht zum Bezug der ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Leistung und Energieproduktion. Das Aktionariat besteht aus Alpiq Suisse SA (60%), Axpo Power AG (13 $\frac{1}{3}$ %), BKW Energie AG (13 $\frac{1}{3}$ %) und IWB Industrielle Werke Basel (13 $\frac{1}{3}$ %).

Der Vertrag zwischen den Aktionären und der Emittentin, welcher das Partnerwerk regelt, ist auf die Dauer des Bestehens der Wasserkraftkonzessionen der Emittentin abgeschlossen. Die Wasserkraftkonzessionen, welche der Emittentin von 21 Gemeinden und dem Kanton Wallis vergeben wurden, gewähren dem Unternehmen bis 2044 ein Nutzungsrecht für das Wasser zwischen dem Mattertal und dem Val d'Hérens, sowie des Baches «La Fare» oberhalb von Iséables. Nach Kenntnis der Emittentin haben die Vertragsparteien nicht die Absicht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, ebenso nicht die Emittentin. Eine Aufhebung erforderte einen einstimmigen Beschluss der Vertragsparteien.

Falls ein Aktionär seinen Anteil an den Produktionskosten nicht bezahlen würde, ohne dass dieser Anteil von den anderen Aktionären getragen wird, müsste die Emittentin den entsprechenden Produktionsanteil auf dem Markt verkaufen, wobei der Erlös solcher Verkäufe die Kosten der Produktion möglicherweise nicht decken würde. Es besteht keine Verpflichtung der anderen Aktionäre, den Anteil des ausfallenden Aktionärs zu übernehmen.

Geopolitische Risiken könnten sich auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass geopolitische Ereignisse (wie die aktuellen Kriege in der Ukraine und im Iran) und politische Unsicherheit die Energiemärkte stören. Geopolitische Ereignisse können die Weltwirtschaft, die Volkswirtschaften bestimmter Länder oder Regionen, die Energiemärkte, die Zinssätze und die Wechselkurse beeinträchtigen, was sich allesamt, direkt oder – über Auswirkungen auf ihre Aktionäre – indirekt, erheblich negativ auf die Emittentin auswirken kann. Geopolitische

Ereignisse können erhebliche finanzielle und/oder operative Risiken für die Emittentin darstellen und sich negativ auf ihre Fähigkeit auswirken, Zugang zu den erforderlichen Finanzmitteln und Liquidität zu erhalten. Darüber hinaus können geopolitische Ereignisse zu unvorhergesehenen Preisschwankungen und hoher Volatilität auf den Energiemärkten führen. Solche geopolitischen Ereignisse und politische Ungewissheit könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die laufende Geschäftstätigkeit, den Cashflow, das Betriebsergebnis, die Finanzlage oder die Aussichten der Emittentin haben.

Unfälle oder Störungen im Kraftwerk können Personen- und Sachschaden verursachen.

In den Kraftwerksanlagen der Emittentin können Unfälle passieren, welche Personen- und Sachschaden innerhalb und ausserhalb des Kraftwerks verursachen. Insbesondere ein Bruch oder eine Beschädigung der Staumauer könnte eine Überflutung zur Folge haben, die grosse Schäden entlang der nachfolgenden Flussufer verursachen würde. Allfällige Personen- und Sachschäden, für die die Emittentin haftet, wären möglicherweise nicht oder nicht vollständig durch die Versicherung gedeckt und müssten folglich von der Emittentin getragen werden.

Neue Technologien zur Energiespeicherung könnten entwickelt werden, welche direkt mit der Emittentin konkurrieren.

Billigere, flexiblere und/oder effizientere Technologien könnten am Markt aufkommen und das Geschäftsmodell von der Emittentin gefährden. Dadurch könnte der Wert der Anlage der Emittentin sinken und deren wirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt werden. Eine Einstellung der Produktion könnte zur Folge haben, dass auch die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt würden. Die dabei entstehenden Verluste würden zu einer Reduktion des Eigenkapitals von der Emittentin führen und die Refinanzierung würde erschwert oder allenfalls verunmöglicht.

Naturereignisse könnten die Anlage dauerhaft beschädigen und ihren Betrieb einschränken oder verunmöglichen.

Ein schweres Erdbeben, aussergewöhnliche Überschwemmungen oder andere Naturereignisse könnten Auswirkungen auf den Staudamm oder andere Teile der Anlage haben. Die Kosten für die Wiederinstandstellung könnten die finanziellen Möglichkeiten der Emittentin übersteigen.

Pandemien könnten sich auf die Emittentin auswirken.

Künftige Pandemien können wirtschaftliche und soziale Störungen auf globaler Ebene verursachen und dadurch die Energiemärkte beeinträchtigen. Die wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Emittentin können die Reduktion oder gar der Unterbruch der Produktion sein, zum Beispiel aufgrund des Unterbruches der Lieferkette (inkl. Quarantäne, Beschränkungen für den Waren- und Personenverkehr), der geringeren Elektrizitätsnachfrage, der beschränkten Disponibilität der Belegschaft.

Defekte der Anlagen von Grande Dixence könnten den Betrieb einschränken oder verunmöglichen.

Falls Mängel an der Anlage auftreten, könnte dies den Betrieb einschränken oder verunmöglichen. Solche Mängel könnten zum Beispiel infolge von Unfällen, technischen Störungen oder absichtlicher Beschädigung (wie Sabotage, inkl. Cyberangriffe, oder Terror) auftreten. Dies würde sich negativ auf die Produktion auswirken und die finanzielle Situation von der Emittentin belasten. Die Wiederinstandstellungskosten der Anlage könnten die finanziellen Möglichkeiten der Emittentin übersteigen.

Fehlfunktionen in Stromübertragungsnetzen können den Betrieb einschränken oder verunmöglichen.

Der Betrieb von der Emittentin ist von einem funktionierenden Stromübertragungsnetz abhängig. Einschränkungen oder gar Ausfälle von Stromnetzen würden sich negativ auf die Produktion auswirken und die finanzielle Situation von der Emittentin belasten.

Projektentwicklung und Bau könnten einen negativen Einfluss auf die Profitabilität von der Emittentin haben

Die Tätigkeiten der Emittentin beinhalten mögliche Erweiterungsprojekte. Die Entwicklung von Erweiterungsprojekten und deren Konkretisierung sind komplex und mit möglichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel Schwierigkeiten bei der Erlangung der erforderlichen Genehmigungen, Material- oder Fachkräftemangel, unvorhergesehene technische, ökologische oder geologische Probleme, Arbeitsunterbrechungen, Rechtsstreitigkeiten, ungünstige meteorologische Bedingungen, unvorhergesehene Kostensteigerungen, Verlust von Investitionen, Differenzen mit den lokalen Körperschaften und den Behörden, Interventionen von Aktivisten, die zu Kostenüberschreitungen, Verzögerungen und/oder Reputationsschäden führen könnten. Die damit verbundenen Risiken können negative Auswirkungen auf die Profitabilität der Emittentin haben.

Strukturelle Marktveränderungen könnten einen negativen Einfluss auf die Profitabilität von der Emittentin haben.

Die produzierte Energie wird von den Aktionären der Emittentin zum Gestehungspreis übernommen und auf dem internationalen Strommarkt vermarktet. Veränderte Marktstrukturen oder ein Zerfall des Strompreises könnten negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und/oder die Profitabilität der von der Emittentin produzierten Energie haben.

Änderungen der Steuer-, Umwelt- oder anderer Gesetzgebung und regulatorischer Vorgaben sowie behördliche Massnahmen könnten den Betrieb von der Emittentin beeinflussen.

Falls sich die Kosten des Betriebes in einem Ausmass erhöhen oder die gesetzlichen und/oder regulatorischen Rahmenbedingungen für den Betrieb in einem Ausmass verschlechtern oder von Behörden Massnahmen erlassen werden und dies den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erschwert oder verunmöglicht, könnte die Emittentin gezwungen sein, den Betrieb

einzustellen oder die Anlage zu derzeit nicht vorhersehbaren Konditionen zu veräussern. Mögliche gesetzliche und/oder regulatorische Massnahmen im Falle einer andauernden Strommangellage können operative und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb der Emittentin haben, die einen negativen Einfluss auf die Profitabilität haben können.

Risiken im Zusammenhang mit den Anleiheobligationen

Eine Anlage in die Anleiheobligationen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden.

Die Anleihe unterliegt einer festen Verzinsung. Eine Investition in die Anleiheobligationen ist deshalb mit dem Risiko verbunden, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über diesen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Anleiheobligationen negativ beeinflusst wird.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben bzw. eingehen darf.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer vor- oder gleichrangiger Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben oder aufnehmen dürfen. Die Ausgabe jeglicher weiterer solcher Wertschriften oder Verbindlichkeiten kann die Fähigkeit der Emittentin beschränken, ihren Verpflichtungen unter der Anleihe nachzukommen, und kann den Betrag, den die Obligationäre in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Auflösung oder einer Restrukturierung der Emittentin erzielen können, verringern.

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen.

Gemäss den Anleihebedingungen kann die Emittentin, ohne Zustimmung der Obligationäre und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen. Solange die in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann es sich bei dieser Gesellschaft um ein Unternehmen handeln, das in einem anderen Land als der Schweiz domiziliert ist oder eine andere Rechtsform als die Emittentin aufweist. In einem solchen Fall können die Rechte der Obligationäre in der Jurisdiktion solcher Gesellschaften von den Rechten der Obligationäre unter schweizerischem Recht abweichen. Beispielsweise können andere Rechtsformen oder Gesellschaften, die in anderen Jurisdiktionen gegründet wurden, abweichenden Insolvenzordnungen unterstehen oder nicht gleicher Form eingeklagt werden. Infolgedessen können die Obligationäre gezwungen sein, gerichtliche Verfahren, die spezifisch für bestimmte Rechtsformen oder in bestimmten Jurisdiktionen zur Anwendung gelangen, zur Geltendmachung eines Anspruchs oder zur Durchsetzung einer Klage gegen eine solche Gesellschaft einzuhalten, die sich von den rechtlichen Verfahren unterscheiden, die nach schweizerischem Recht für die Geltendmachung eines Anspruchs oder die Durchsetzung einer Klage gegen die Emittentin anwendbar sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleihebedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben.

Die Anleihe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Anleihebedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihebedingungen sehen strengere Anforderungen vor.

Ein aktiver Handelsmarkt für die Anleiheobligationen wird sich möglicherweise nicht entwickeln.

Bei den Anleiheobligationen handelt es sich um neu ausgegebene Wertschriften, die möglicherweise nicht breit gestreut werden, und für die es derzeit keinen etablierten Handel gibt. Ein aktiver Handelsmarkt für die Anleiheobligationen wird sich möglicherweise nie entwickeln, oder wenn sich ein solcher entwickelt, kann er möglicherweise nicht aufrechterhalten werden oder nicht liquide sein. Entsprechend ist es möglich, dass die Obligationäre nicht in der Lage sein werden, ihre Anleiheobligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufserlöse zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite einbringen, die mit vergleichbaren Anlagen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Obwohl Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen oder sich ein aktiver Handelsmarkt für die Anleiheobligationen

entwickeln wird. Dementsprechend kann keine Zusicherung für die Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Anleihenobligationen gegeben werden. Die Illiquidität kann den Marktwert der Anleihenobligationen erheblich negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Anleihenobligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden.

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Anleihenobligationen und den Preis, zu dem die Effekthändler bereit sein könnten, die Anleihenobligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, einschliesslich:

- (i) Kreditwürdigkeit der Emittentin und deren Aktionäre und insbesondere ihre Ertrags- und Finanzlage sowie ihr Liquiditätsprofil;
- (ii) Angebot und Nachfrage nach den Anleihenobligationen, einschliesslich der Bestände bei den Effekthändlern; und
- (iii) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, die sich auf die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken.

Wenn ein Obligationär seine Anleihenobligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, besteht daher das Risiko, dass er nicht in der Lage sein wird, einen Preis zu erzielen, der dem Nominalbetrag der Anleihenobligationen oder dem Preis entspricht, den er für die Anleihenobligationen bezahlt hat.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Für die von der Emittentin ausgegebene 1.375% Anleihe 2026 - 2036 (die **Anleihe**) gelten die folgenden Bedingungen (die **Anleihebedingungen**):

1 Gesamtbetrag / Stückelung / Aufstockung

Die Anleihe wird anfänglich in einem Betrag von Schweizer Franken (**CHF**) 110'000'000 Nennwert (die **Basistranche**) ausgegeben und ist eingeteilt in auf den Inhaber (der **Obligationär**) lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert (die **Obligationen**).

Die Grande Dixence SA (die **Emittentin**) behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag der Basistranche jederzeit durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (insbesondere hinsichtlich der Anleihebedingungen, der Valorenummer oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, der Endfälligkeit und des Zinssatzes), aufzustocken (die **Aufstockungstranche(n)**).

2 Form der Anleihe / Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (**SIX SIS AG** oder **Verwahrungsstelle**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten (**Bucheffekten**) gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt.
- (d) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Obligationen (**Obligationäre**), welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.
- (e) Die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere bzw. die Auslieferung von Wertpapieren ist ausgeschlossen.

3 Verzinsung

Die Obligationen sind vom 3. Juni 2026 (das **Emissionsdatum**) an zum Satz von 1.375% p.a. per 3. Juni eines jeden Jahres verzinslich (die **Zinsfälligkeit**), erstmals zahlbar am 3. Juni 2027. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

4 Laufzeit und Rückzahlung

- (a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Obligationen haben eine feste Laufzeit von 10 Jahren und 0 Tagen. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Fälligestellung am 3. Juni 2036 (die **Endfälligkeit**) zum Nennwert zurückzuzahlen.

- (b) Rückkauf zu Anlage- oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen.

- (c) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft berechtigt, zwischen dem Emissionsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

In diesen Bedingungen bedeutet der Begriff **Bankarbeitstag** einen Tag, an welchem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

5 Zahlungen / Zahlungsdienst / Verjährung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen spesenfrei, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihediens erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.
- (b) Der Zahlstellendienst wird bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die **Hauptzahlstelle**) zentralisiert. Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.
- (c) Der korrekte Eingang dieser Zahlungen bei der Hauptzahlstelle befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- (d) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Endfälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6 Steuern

Alle Zahlungen unter der Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzügen, einschliesslich der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen von zurzeit 35%.

7 Status

Die Obligationen und die Ansprüche auf Zinszahlungen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

8 Negativklausel

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Kassascheine, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne diese Anleihe mit gleichen oder nach Ansicht der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9 Verzug / Liquidation / Verkauf / Zusammenschluss / Reorganisation

Die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft hat als Vertreterin der Obligationäre (die **Gläubigervertreterin**) das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und sie zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein **Verzugsfall**) eintreten sollte.

- (a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen der Obligationen mehr als 10 Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) die Emittentin verletzt eine andere Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diese Verletzung innert einer Frist von 20 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Gläubigervertreterin nicht behoben;
- (c) die Emittentin wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtung rechtsgültig verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage nicht nachgekommen ist oder die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind, vorausgesetzt, dass der gesamte Nominalbetrag der so vorzeitig zur Rückzahlung fällig gestellten Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtungen CHF 20'000'000 bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt;
- (d) die Emittentin schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss eines solchen Abkommens nach Ansicht der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als **Stillhalte- oder ähnliches Abkommen** jede formelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Gläubigern trifft, u.a. mit dem Ziel, dass dieser Gläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;

- (e) die Emittentin ist zahlungsunfähig, befindet sich im Konkurs oder stellt ein Begehren um Nachlassstundung;
- (f) die Emittentin ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven, (iii) Fusion bzw. Restrukturierung, soweit die Emittentin nicht die überlebende Gesellschaft ist oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Geschäftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Gläubigervertreterin erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts

eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert;

- (g) die Verpflichtung der Aktionäre gemäss Partnervertrag vom 27. Mai 1968, im Verhältnis zu ihren Anteilen am Aktienkapital, die gesamte Energieproduktion abzunehmen, die anteilmässige Bezahlung der Jahreskosten einschliesslich der Zinsen dieser Anleihe, der Amortisationen auf dem investierten Kapital und der Zahlungen an den Erneuerungs-, Tilgungs- und Reservefonds wird geändert, aufgelöst oder beendet oder eine solche Änderung, Auflösung oder Beendigung wird angekündigt.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (g) erwähnten Fälle verpflichtet sich die Emittentin, die Gläubigervertreterin unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die Gläubigervertreterin berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Gläubigervertreterin ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Zinszahlungen führt oder führen wird.

Die Gläubigervertreterin kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (g) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen, solange die Gläubigervertreterin diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre ausgesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der Gläubigervertreterin gemäss diesen Anleihebedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Gläubigervertreterin zurück, wobei die Gläubigervertreterin an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neuurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Gläubigervertreterin an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Gläubigervertreterin angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Zahlstelle gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

10 Schuldübernahme

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Gläubigervertreterin, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere Gesellschaft (die **neue Emittentin**) für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Gläubigervertreterin nachweist, dass sie alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Hauptzahlstelle transferieren kann; und
- (b) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die Gläubigervertreterin zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 des Schweizerischen Obligationenrechts hinsichtlich sämtlicher aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auch auf die neue Emittentin bezogen.

Eine Schuldübernahme gemäss dieser Ziffer 10 ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11 Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden im Namen der Emittentin und auf deren Kosten durch die Hauptzahlstelle veröffentlicht (i) durch rechtzeitige elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange, zurzeit (www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notice.html), oder (ii) sonst gemäss den anwendbaren Regeln der SIX Swiss Exchange.

12 Kotierung

Die Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird beantragt.

Die Emittentin ist bestrebt, die Anleihe an der SIX Swiss Exchange zu kotieren und die Kotierung aufrecht zu erhalten, solange Obligationen ausstehend sind.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Bedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich, wobei Zürich 1 als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

14 Änderung der Anleihebedingungen

Die Bedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der Gläubigervertreterin namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Bedingungen ist für die Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Bedingungen.

15 Funktion der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft wurde von der Emittentin zur Hauptzahlstelle und zur anerkannten Vertreterin bezüglich der Kotierung der Anleihe ernannt. Des Weiteren handelt die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft namens der Obligationäre als deren Vertreterin, jedoch nur soweit dies in den Anleihebedingungen vorgesehen ist. In allen anderen Fällen ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft nicht verpflichtet Massnahmen im Namen der Obligationäre oder zu deren Gunsten zu ergreifen oder zu berücksichtigen.

16 Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States and U.S. Persons

- (A) The Bonds have not been and will not be registered under the Securities Act, and the Bonds may not be offered or sold within the United States or to or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S or pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer and the Joint Lead Managers have not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S.

Accordingly, none of the Issuer, the Joint Lead Managers and their affiliates or any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this clause (A) have the meanings given to them by Regulation S.

- (B) The Joint Lead Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a **Member State**), each Joint Lead Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in that Member State except that it may make an offer of the Bonds to the public in that Member State at any time:

- (i) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the other Joint Lead Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (iii) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer or the Joint Lead Manager to publish a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression **an offer of Bonds to the public** in relation to any Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds and the expression **Prospectus Regulation** means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

Each Joint Lead Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of the Bonds to the public in the United Kingdom except that it may make an offer:

- (a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs ;
- (b) to fewer than 150 persons (other than qualified investors as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs) in the United Kingdom, subject to obtaining the prior consent of the Joint Lead Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (c) in any other circumstances falling within Part 1 of Schedule 1 to the POATRs .

For the purposes of this provision, the expression an **“offer of Bonds to the public”** in relation to any Bonds means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to buy or subscribe for the Bonds and the expression **“POATRs”** means the Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024.

Each Joint Lead Manager has represented, warranted and agreed that:

- (b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000 (the **FSMA**)) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

General

Neither the Issuer nor the Joint Lead Managers represent that Bonds may at any time lawfully be sold in compliance with any applicable registration or other requirements in any jurisdiction, or pursuant to any exemption available thereunder, or assumes any responsibility for facilitating such sale. The distribution of this Prospectus and the offering of the Bonds in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this Prospectus comes are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions. This Prospectus does not constitute, and may not be used for or in connection with, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorized or to any person to whom it is unlawful to make such offer or solicitation and no action is being taken in any jurisdiction that would permit a public offering of the Bonds or the distribution of this Prospectus in any jurisdiction where action for that purpose is required.

DIE EMITTENTIN

Allgemeines

Name (Firma)

Grande Dixence SA

Sitz und Ort der Hauptverwaltung

Rue des Creusets 41, 1950 Sion, Schweiz

Rechtsordnung und Rechtsform

Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff.)

Gründungsdatum

25. August 1950

Dauer

Unbestimmt

Handelsregister und Registernummer

Handelsregister des Kantons Wallis, Schweiz, CHE-105.968.168. Die Emittentin wurde am 2. September 1950 im Handelsregister eingetragen.

Zweck

Der Zweck der Emittentin ist in Artikel 2 der Statuten beschrieben.

Statuten

Die Statuten der Emittentin wurden letztmals am 12. Februar 1997 angepasst und sind per Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle

Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats (*conseil d'administration*) der Emittentin per Datum dieses Prospekts sind:

Murisier, Amédée	Präsident des Verwaltungsrates
Eschle, Martin	Vizepräsident des Verwaltungsrates
Buchmeier, Seraina	Mitglied des Verwaltungsrates
Bühler, Guy	Mitglied des Verwaltungsrates
Crettenand, Nicolas	Mitglied des Verwaltungsrates
de Montmollin, Simone	Mitglied des Verwaltungsrates
Dietrich, Markus,	Mitglied des Verwaltungsrates
Emery, François	Mitglied des Verwaltungsrates
Engelberger, Lukas	Mitglied des Verwaltungsrates
Huwylser, Hans Jörg	Mitglied des Verwaltungsrates
Jimenez, Célia	Mitglied des Verwaltungsrates
Michellod, Paul	Mitglied des Verwaltungsrates
Plaschy, Michaël,	Mitglied des Verwaltungsrates
Rouge, Nicolas	Mitglied des Verwaltungsrates
Sager, Silvio	Mitglied des Verwaltungsrates

Die jeweilige Geschäftsadresse dieser Mitglieder ist an der Rue des Creusets 41, 1950 Sion, Schweiz.

Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung (*les membres de la direction*) der Emittentin per Datum dieses Prospekts sind auf der Seite 9 des per Verweis inkorporierten 75. Geschäftsbericht 2025 (75^e Rapport pour l'exercice 2025) aufgeführt. Die jeweilige Geschäftsadresse dieser Mitglieder ist an der Rue des Creusets 41, 1950 Sitten, Schweiz.

Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde

Revisionsstelle der Emittentin ist KPMG SA, Avenue du Théâtre 1, 1005 Lausanne, für das Geschäftsjahr 2026. KPMG amtierte auch als Revisionsstelle für die letzten drei Geschäftsjahre. Die für KPMG SA zuständige Revisionsaufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde. KPMG SA's Registrierungsnummer bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde ist 501403.

Geschäftstätigkeit und -aussichten

Haupttätigkeit

Die Grande Dixence SA sammelt das Wasser von 35 Gletschern auf einem Gebiet von 420km² und führt dieses der welthöchsten Gewichtsstaumauer im Val des Dix mit einem Fassungsvermögen von 400mio m³ zu. Das Wasser wird in 3 Kraftwerken mit einer Gesamtleistung von 2'000 MW und einer jährlichen Produktion von durchschnittlich 2'300 GWh in elektrische Energie umgewandelt und den Aktionären der Grande Dixence SA zur Verfügung gestellt. Die Vermarktung dieser Energie erfolgt direkt durch die Aktionäre im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung.

Wesentliche Geschäftsaussichten

Mit ihrer Leistungsfähigkeit, Flexibilität und der Möglichkeit, kurzfristig erneuerbare Energie zu produzieren, ist die Grande Dixence SA ein wichtiger Stützpfiler bei der Umsetzung der eidgenössischen Energiestrategie 2050. Zudem wird sich der bereits heute beträchtliche Beitrag der Grande Dixence SA zur Versorgungssicherheit der Schweiz im Winter dank vermehrter Produktionsoptimierung und der Realisierung von geplanten Ausbauprojekten weiter erhöhen.

Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen

Kapitalstruktur

Für Informationen zu den Beteiligungspapieren und der Kapitalstruktur der Emittentin wird auf Seite 31 des per Verweis inkorporierten 75. Geschäftsbericht 2025 (75^e Rapport pour l'exercice 2025) verwiesen.

Ausstehende Anleihen

Für Informationen zu den ausstehenden Anleihen der Emittentin wird auf Seite 48 des per Verweis inkorporierten 75. Geschäftsbericht 2025 (75^e Rapport pour l'exercice 2025) verwiesen.

Eigene Beteiligungspapiere

Die Emittentin besitzt keine eigenen Beteiligungspapiere.

Aktionäre der Emittentin

Aktionär	Anteil am Aktienkapital in %
Alpiq Suisse SA	60.00
Axpo Power AG	13.33
BKW Energie AG	13.33
IWB Industrielle Werke Basel	13.33

Die Aktionäre haben sich laut Gründungs- und Partnervertrag vom 27. Mai 1968 untereinander und gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Jahreskosten der Emittentin, einschliesslich die aus der Aufnahme von Obligationen entstehenden Zinsen, anteilmässig, d.h. entsprechend ihrer Aktienbeteiligung, zu übernehmen.

Der Gründungs- und Partnervertrag vom 27. Mai 1968 ist auf die Dauer des Bestehens der Wasserkraftkonzessionen der Emittentin abgeschlossen. Die Wasserkraftkonzessionen, welche der Emittentin von 21 Gemeinden und dem Kanton Wallis vergeben wurden, gewähren dem Unternehmen bis 2044 ein Nutzungsrecht für das Wasser zwischen dem Matteredtal und dem Val d'Hérens sowie des Baches «La Fare» oberhalb von Iséables. Nach Kenntnis der Emittentin haben die Vertragsparteien nicht die Absicht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, ebenso nicht die Emittentin. Eine Aufhebung erforderte einen einstimmigen Beschluss der Vertragsparteien.

Der Gründungs- und Partnervertrag ist wirksam zwischen den Vertragsparteien und begründet keine Forderungsrechte Dritter; insbesondere haben die Obligationäre keine direkten Ansprüche gegenüber den Aktionären aus dem Gründungs- und Partnervertrag.

